

Entscheidungsorientierte oder lösungsorientierte Begutachtung?

Psychologische Gutachten im Familienrechtsverfahren dienen in der Regel der Vorbereitung einer gerichtlichen Entscheidung. Das Gericht kann den Sachverständigen aber auch mit einer lösungsorientierten Begutachtung beauftragen. Eigenmächtig darf der Sachverständige nicht lösungsorientiert arbeiten. Es kommt auch vor, dass Gerichte zunächst ein lösungsorientiertes Gutachten in Auftrag geben und den Sachverständigen beauftragen, im Falle eines Scheiterns bei der Suche nach gemeinsamen Lösungen zusätzlich ein entscheidungsorientiertes Gutachten zu erstatten.

Obwohl beide Vorgehensweisen ihre Vor- und Nachteile haben, scheint sich in den vergangenen Jahren ein Richtungsstreit darüber entwickelt zu haben, welche Methode Vorrang einzuräumen ist. Daher sollen hier offene Fragen sowie die Möglichkeiten und Grenzen beider Methoden erläutert und kritisch miteinander verglichen werden. Dabei geht es vor allem um folgende Aspekte:

- rechtliche Vorgaben
- die wichtigsten methodischen Unterschiede in der Vorgehensweise
- die unterschiedliche Rolle des Kindes bei beiden Vorgehensweisen
- die unterschiedlichen Aufgaben und Rollen der beteiligten Professionen bei beiden Vorgehensweisen
- Überblick über Untersuchungen zur Nachhaltigkeit der Ergebnisse
- Prüfung der Indikation, welches Vorgehen im jeweiligen Einzelfall angemessen ist
- Vergleich von Zeit- und Kostenaufwand
- Anforderungen in Bezug auf spezielle fachliche Qualifikationen des Sachverständigen
- rechtliche und psychologische Probleme bei der Vergabe von Doppelaufträgen durch das Gericht
- Probleme der Abgrenzung lösungsorientierter Begutachtung von anderen Interventions- und Vermittlungsmöglichkeiten (Mediation, Beratung, Familientherapie)
- berufsethische Fragen